



Satzung
und
Sicherheitsvorschriften

des
Versicherungsvereins für Brandfälle

Sitz: Buchheim

91593 Burgbernheim

SATZUNG und SICHERHEITSVORSCHRIFTEN
des Versicherungsvereins für Brandfälle
Sitz: *Buchheim*

Teil I: Satzung

1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Verein führt den Namen Versicherungsverein für Brandfälle VVaG Sitz: Buchheim.

Er ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und untersteht der Aufsicht der Versicherungsaufsichtsbehörde.

Der Sitz des Vereins ist: Buchheim.

Das Geschäftsgebiet umfasst den südlichen und östlichen Teil des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Umgebung.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder gegen Schäden und Verluste an Mobilien, Vieh, Ernte und Futtermitteln, die durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehen, zu versichern.

Schäden, die durch Elementarereignisse, ausgenommen Blitzschlag, entstehen, werden nicht entschädigt. Das Gleiche gilt für Kriegsschäden (mittelbare und unmittelbare). Stroh- und Futterhaufen sind bei der Anlage mit Angabe der Menge sofort bei der Vertrauensperson zu melden. Sie sind vorschriftsmäßig anzulegen und die polizeilichen Verordnungen zur Lagerung von Stroh etc. im Freien sind zu beachten.

§ 2 a

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadensfeuer). Sengschäden und Schmorschäden die nicht durch einen Brand entstanden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

§ 2 b

1. Die Feuerversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z.B. durch Überstrom, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen), außer wenn sie Folgeschäden eines bedingungsmaßigen Brand- oder Explosionsschadens sind.
2. Auf Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen erstreckt sich die Feuerversicherung nur im Rahmen der Überspannungsregelung.
3. Betriebsschäden, die als solche festgestellt sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

§ 3

Die Bekanntmachungen des Vereins sowie die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen über die Vertrauenspersonen, die für die Veröffentlichung der ihnen von der Geschäftsleitung zugegangenen Bekanntmachungen Sorge zu tragen haben. Wenn nötig sollen die Bekanntmachungen auch in einer Zeitung erfolgen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede Person, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet hat, werden.

§ 6

Der Aufnahmeantrag ist bei der zuständigen Vertrauensperson einzureichen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Versicherungsantrages und Bezahlung der Aufnahmegebühr an die Vertrauensperson.

Dem Aufgenommenen ist bei der Aufnahme ein Exemplar der Satzung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 7

Jedes Mitglied hat zwei gleiche Versicherungsscheine über die zu versichernden Gegenstände und Vorräte auszufüllen. Die beiden Versicherungsscheine sind sowohl vom Versicherten als auch von der Vertrauensperson zu unterschreiben.

Eine Ausfertigung erhält der Versicherte.

Im Schadensfall sind die Eintragungen in dem Versicherungsschein bei der Vertrauensperson maßgebend.

Die Vertrauenspersonen haben das zweite Exemplar ihres eigenen Versicherungsscheines bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung, die an die Geschäftsführung zu richten ist, zu erfolgen. Sie muss mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss (§ 9) oder Kündigung (§ 14) durch den Verein.
- In allen Fällen ist der Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

§ 9

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- 1) Wenn ein Mitglied trotz vorhergegangener schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet. In der Mahnung ist unter Angaben von Rechtsfolgen weiterer Säumnis (Ausschluss aus dem Verein) eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.
- 2) Wenn ein Mitglied bei seiner Anmeldung (§ 6) wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat.
- 3) Wenn ein Mitglied mehr als zweimal wegen feuerpolizeilicher Verstöße rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 4) Wenn auf Grund des § 40 dem Mitglied die Versicherungsleistung verweigert wird.
- 5) Wenn die Versicherungssumme beim Verein erheblich unter den Versicherungswert gesunken ist und das Mitglied auf Aufforderung hin die Versicherungssumme nicht dem Wert der zu versichernden Gegenstände anpasst.
- 6) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder durch herabsetzende Äußerungen dem Verein schadet.

Der Ausschluss aus dem unter 2) angeführten Grunde kann jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Tage erfolgen, an dem die Vorstandschaft von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntnis erhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Dem Ausgeschlossenen ist ein schriftlicher Bescheid mit Benennung des Tages, an dem der Ausschluss in Wirksamkeit treten soll, zu erteilen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Entscheidung der Generalversammlung über den Beschluss der Vorstandschaft herbeizuführen.

§ 10

Die nach § 8, 9 und 14 ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gleiche gilt im Falle der Kündigung nach § 11.

III. Verfassung und Geschäftsführung

§ 11

Beim Tode eines Mitgliedes gehen Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf die Erben über. Der Verein kann jedoch mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 5 bei den Erben nicht gegeben sind.

§ 12

Bei Veräußerung des versicherten Besitzes tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in das Versicherungsverhältnis ein.

§ 13

Die Veräußerung ist der Vorstandschaft unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so ist der Verein von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige hätte erfolgen sollen. Die Verpflichtung des Vereins zur Leistung bleibt aber bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigungen durch den Vereinsvorstand (§ 14) abgelaufen ist und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 14

Die Vorstandschaft ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu kündigen

- 1) bei Wegfall der Voraussetzungen des § 5,
- 2) bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes,
- 3) bei Eintreten eines Versicherungsfalles,
- 4) bei Entwicklung zu einem zu risikoreichen Betrieb,
- 5) bei Verletzung bestehender (insbesondere gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher oder vereinbarter) Sicherheitsvorschriften oder Duldung deren Verletzung.

Die nach § 44 erlassenen Sicherheitsvereinbarungen und sonstigen Bestimmungen gelten als vereinbart.

Das Kündigungsrecht zu 2) und 3) erlischt, wenn es nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die Vorstandschaft von der Kündigungsmöglichkeit Kenntnis erlangte.

§ 15

Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten unter Teilnahme aller Mitglieder. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Vertrauenspersonen.

§ 16

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Als Vorstandsmitglied darf nur gewählt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen bzw. Zuruf oder Stimmzettel. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder der zehnte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt. Sollte sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 3 Vorstandsmitglieder vermindern, so ist von der Vorstandschaft eine Generalversammlung zum Zwecke einer Ersatzwahl einzuberufen. Jährlich scheiden 2 Mitglieder aus dem Vorstand aus und werden durch Neuwahl ersetzt.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Geschäftsführer erhält eine von der Vorstandschaft festzusetzende Entschädigung. Die Vorstandschaft kann ferner für den 1. und 2. Vorsitzenden eine jährliche Aufwandsentschädigung und für alle Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld festsetzen.

§ 17

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur schriftlichen Willenserklärung für den Verein sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich, darunter die des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers. Als Ausweis für die Vorstandsmitglieder dient eine von der Aufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung, die die Personen bezeichnet, die als Mitglieder des Vorstandes bestellt sind.

§ 18

Die Vorstandschaft berät und beschließt über

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Nachschüsse nach § 37 der Satzung,
- c) die Prüfung der Entschädigungsansprüche und die geleistete Entschädigung und deren Auszahlung,
- d) die Überwachung der Buchführung und der Kassenverwaltung und die Anschaffung von Verwaltungsgegenständen im Wert von über 2.000,- €,
- e) die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz, die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufstellung der Generalversammlung vorzulegen und die innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen - vom Tag der Generalversammlung an gerechnet - in zwei Ausfertigungen der Aufsichtsbehörde einzureichen sind,
- f) die Berufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- g) die Sicherheitsvorschriften gem. § 44.

§ 19

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 20

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die Bücher zu führen, Jahresbilanzen anzufertigen sowie die anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Weiterhin obliegt ihm die Abwicklung des Geldverkehrs. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Beiträge pünktlich und regelmäßig bezahlt werden.

§ 21

Von der Vorstandschaft werden geeignete Vertrauenspersonen bestellt.

§ 22

Der Vertrauensperson obliegt es, Anträge und Erklärungen der Mitglieder (Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen, Meldungen der Brandschadenfälle) entgegenzunehmen und unverzüglich dem Geschäftsführer zu übermitteln sowie die von der Vorstandschaft ausgehenden Bekanntmachungen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Ferner haben die Vertrauenspersonen die von der Vorstandschaft festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren usw. von den Mitgliedern ihrer Gemeinde zu erheben und innerhalb von 14 Tagen an den Geschäftsführer abzuliefern. Hierfür erhalten die Vertrauenspersonen eine von der Vorstandschaft festzusetzende Entschädigung.

§ 23

Von der Vorstandschaft werden die Schätzpersionen bestellt. Die Schätzpersionen haben die Höhe der gemeldeten Brandschäden im Auftrage der Vorstandschaft zu schätzen. Sie sollen den Brandleidern gegenüber Gerechtigkeit walten lassen, dabei aber die Interessen des Vereins wahren und den Schaden nicht überschätzen. Eine Bereicherung des Brandleidens durch zu hohe Schätzung muss unter allen Umständen vermieden werden. Die Grundlage für die Schätzung bildet der bei der Vertrauensperson bzw. bei der Geschäftsleitung (§ 7) hinterlegte Versicherungsschein. Die Schätzmänner erhalten eine von der Vorstandschaft festzusetzende Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis.

IV. Generalversammlung

§ 24

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

§ 25

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 26

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Fertigstellung der Bilanz statt. Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntmachung in den zuständigen Tageszeitungen oder durch Verständigung über die Vertrauenspersonen mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes sowie der Tagesordnung.

§ 27

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, welche vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss die Zahl der erschienen Mitglieder, das Stimmverhältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 28

In der ordentlichen Generalversammlung haben der Vorsitzende über den Geschäftsgang Bericht zu erstatten und der Geschäftsführer den Jahresabschluss zwecks Genehmigung und Entlastung vorzulegen und bekannt zu geben. Weiterhin

beschließt die Generalversammlung über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände.

Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 29

Anträge einzelner Mitglieder, welche der Entscheidung der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, oder Berufungen gegen Beschlüsse der Vorstandschaft sind so frühzeitig bei der Vorstandschaft anzumelden, dass sie noch rechtzeitig bekannt gemacht werden können.

Über Anträge, welche nicht in der Tagesordnung stehen, kann in der Generalversammlung nur ein Beschluss gefasst werden, wenn sich gegen die Beschlussfassung kein Widerspruch erhebt und es sich nicht um Änderungen der Satzung oder um die Auflösung des Vereins handelt.

§ 30

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandschaft,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Vorstandschaft,
- e) Erledigung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Anträge.

§ 31

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Generalversammlung erschienen Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben dann Wirkung für alle Mitglieder.

§ 32

Außerordentliche Generalversammlungen kann die Vorstandschaft jederzeit einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei ihr beantragen. Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung finden für diesen Fall entsprechende Anwendung.

Wird eine derartig beantragte außerordentliche Generalversammlung von der Vorstandschaft nicht binnen 2 Wochen einberufen, so kann die Aufsichtsbehörde eines oder mehrere Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Generalversammlung bestimmen. Auf diese Ermächtigung muss bei der Einberufung der Versammlung Bezug genommen werden.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 33

1. Jedes Mitglied ist mit der Versicherungssumme versichert, die auf dem bei der Vertrauensperson hinterlegten Versicherungsschein vermerkt ist. Die Bewertungen der einzelnen Gegenstände im Versicherungsschein haben sich nach dem Zeitwert, bei Neuanschaffungen nach dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis, zu richten. Entscheidend für die Bewertung des Gegenstandes ist der Zeitpunkt der Aufnahme im Versicherungsschein.
2. Der Abschluss einer Vorsorgeversicherung ist bis zu 15 % der Gesamtversicherungssumme möglich, um nicht gedeckte Schäden bei Neuanschaffungen im Kalenderjahr der Anschaffung und bei Wertsteigerungen von lebendem Inventar und Erntewerten auszugleichen.
3. Eine Nebenversicherung kann nur über eine Versicherungssumme von mindestens 10.000,- € abgeschlossen werden.
4. Maßgebend für die Entschädigung sind die im Versicherungsschein festgelegten Beträge; diese bilden im Schadensfalle die Höchstgrenze der Entschädigung (Totalschaden), sofern nicht eine Vorsorgeversicherung zum Tragen kommt. Von der ermittelten Schadenssumme wird der bei anderen Versicherungen gedeckte Betrag in Abzug gebracht werden.

§ 34

Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und ihre Höhe entscheidet die Vorstandschaft. Eine Änderung der Versicherungssumme ist bei der Vertrauensperson zu beantragen.

§ 35

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Vorstandschaft (zum Ende jeden Jahres nachträglich) festgesetzt wird. Der Beitrag wird nach der Höhe der Versicherungssumme errechnet. Versicherungs- und Feuerchutzsteuer sind im Beitrag enthalten.

§ 36

Über die Aufnahme besonders feuergefährdeter Betriebe entscheidet die Vorstandschaft.

§ 37

Die Jahresbeiträge dienen zur Entschädigung bei Brandfällen, Deckung der Verwaltungskosten und Ansammlung der Verlustrücklage. Die Vorstandschaft ist jedoch berechtigt, für gemeinnützige Zwecke kleinere Beträge anzuweisen. Reichen die Beiträge (§ 35) und sonstige Einnahmen des Geschäftsjahres zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres nicht aus, wird der Fehlbetrag - soweit er nicht aus der Verlustrücklage entnommen werden darf - durch Nachschüsse der Mitglieder aufgebracht (§ 18b). Nachschusspflichtig sind alle Mitglieder im Verhältnis der im betreffenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge.

Der Jahresüberschuss ist, soweit er nicht der Verlustrücklage (§ 41) zuzuführen ist, zur Beitragsrückerstattung an die Mitglieder zu verwenden und zu diesem Zweck der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuweisen.

Die genannte Rückstellung darf nur zur Beitragsrückgewähr an die Mitglieder verwendet werden, wobei über den Zeitpunkt und die Art der Verwendung (Anrechnung auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres oder Barauszahlung) die Mitgliederversammlung beschließt.

An der Beitragsrückerstattung nehmen nur die am Ende des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil, in dem die Rückerstattung erfolgt, und zwar entsprechend der in diesem Jahr gezahlten Beiträge.

§ 38

Von dem Eintritt eines Schadensfalles hat der Geschädigte der Vertrauensperson unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Vertrauensperson hat die Anzeige mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die Vorstandschaft zu melden.

Ein Schaden darf erst nach Zustimmung der Schätzpersionen beseitigt werden. Wird dies nicht beachtet und lässt sich deshalb der Hergang oder die Höhe des Schadens nicht mehr feststellen, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 39

Die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung erfolgt durch die vom Vorstand bestellten Schätzpersionen.

§ 40

Der Verein ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Mitglied den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt, oder wenn es sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht. Der Verein ist auch von der Entschädigungspflicht frei, wenn das Mitglied bestehende oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften (vgl. § 14) verletzt oder ihre Verletzung duldet. Die Entschädigungspflicht bleibt aber bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalls oder auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

Das Mitglied hat gegen die Ablehnung der Leistung das Beschwerderecht zur Generalversammlung (§ 30 d). Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

VI. Vermögensverwaltung

§ 41

Zur Deckung außerordentlicher Verluste ist eine Verlustrücklage zu bilden. Sie soll mindestens 20 vom Tausend der Gesamtversicherungssumme betragen.

Der Verlustrücklage sind die Jahresüberschüsse, mindestens jedoch 5 % der Beitragseinnahmen des Geschäftsjahres, zuzuführen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren abgewichen werden.

Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wiedererreicht, sind ihr mindestens 10 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres zuzuweisen.

Die Verlustrücklage darf nur in Anspruch genommen werden, soweit sie 20 % ihres Mindestbestandes übersteigt. Außerdem darf die Verlustrücklage unter Beachtung der vorstehenden Grenze in einem Geschäftsjahr nur bis zur Höhe des halben Bestandes in Anspruch genommen werden. Eine Entnahme aus der Verlustrücklage ist ausgeschlossen, wenn die Beitragssätze des Geschäftsjahres niedriger waren als der Durchschnittsbeitragssatz der letzten drei Geschäftsjahre. Von diesen Einschränkungen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

§ 42

Zu anderen als den in § 37 aufgeführten Zwecken dürfen Nachschüsse von den Mitgliedern weder erhoben noch verwendet werden.

§ 43

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

VII. Schadensausgleich

§ 44

Der Verein kann mit gleichgearteten Vereinen oder anderen Versicherungsunternehmen Verträge über einen Schadensausgleich abschließen; das Nähere bestimmt der jeweils abzuschließende Vertrag.

Die Mitversicherungs-Partner müssen einvernehmlich Sicherheitsvorschriften und sonstige Bestimmungen erlassen, die ab Bekanntgabe wirksam werden.

VIII. Auflösung

§ 45

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung gemäß § 46 beschlossen werden. Die Vorstandschaft oder mindestens die Hälfte der Mitglieder kann die Einberufung dieser Generalversammlung beantragen.

§ 46

Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Auflösung muss erfolgen, wenn dem Verein nur mehr 50 Mitglieder angehören.

§ 47

Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch die Vorstandschaft oder einen an ihrer Stelle von der Generalversammlung gewählten Liquidator geschieht. Es können auch mehrere Liquidatoren bestellt werden. Das vorhandene Vermögen muss zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden. Der verbleibende Rest ist nach Maßgabe der geleisteten Beitrages des letzten Versicherungsjahres unter den Mitgliedern zu verteilen. Die Verteilung darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen.

Neufassung der Satzung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 31. August 2006 Az: 21-3145.307.

Teil II: Sicherheitsvorschriften (Nr. 01/2006)

§ 1 Versicherungsort

1. Versicherungsort für alle versicherten Gegenstände sind:
 - a) das im Versicherungsschein angegebene Anwesen, sowie alle dazugehörigen Unterstellorte.
 - b) neben dem Hofraum auch alle Grundstücke auf welchen die versicherten Gegenstände verwendet werden.
 - c) das in der Satzung festgelegte Vereinsgebiet.
2. Außerhalb der Vereinsgebiete sind nur Einzelversicherungen möglich.
3. Kraftfahrzeuge sind in Deutschland und den angrenzenden Ländern versichert.

§ 2a Viehbestände

1. Die Versicherung der Viehbestände umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen gesamten Viehbestand in der jeweiligen Gattung zu versichern (Ausnahmen siehe § 2c).

§ 2b Intensivtierhaltung

Die elektrische Anlage für eine Intensiv-Tierhaltung (Aufzucht und Haltung von Nutztieren in geschlossenen Räumen oder Gebäuden, bei der die Versorgung mit Luft, Licht oder Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt) muss so bemessen und angeordnet sein, dass im Störfall, z. B. Netzausfall, Auslösen eines Fehlerstrom-(FI)-Schalters, ein gefahrloser Weiterbetrieb sichergestellt und insbesondere eine ausreichende Luftversorgung gewährleistet ist. Bestehende Anlagen sind diesen Erfordernissen unverzüglich anzupassen.

§ 2c Geflügelställe

Putenställe können nur in Verbindung mit dem Gesamtbetrieb versichert werden. Es wird bei jedem Versicherten nur ein Putenstall versichert. Abweichungen können nur nach Zustimmung aller Brudervereine erfolgen.

§ 3 Ernteerzeugnisse

1. Die Versicherung der Ernteerzeugnisse umfasst in den einzelnen Fruchtgattungen die gesamten, jeweils vorhandenen Bestände an ungeschnittenen und geernteten Halm-, Hülsen- und Ölfrüchten, sowie an Heu.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Vorräte dieser Arten zum vollen Wert für das ganze Jahr anzugeben. Strohvorräte können nach dem jeweiligen Jahresbedarf versichert werden.

§ 4 Versicherungswert

1. Können nach Eintritt eines Schadenfalls die Erntebestände nicht durch Bücher und Belege ermittelt werden, so wird angenommen, dass die Bestände gleichmäßig vermindert wurden.
2. Bei Stroh und Getreide wird ab dem 1. Sept. täglich 1/300tel als Verbrauch abgezogen, bei Futtergewächsen vermindert sich die Summe täglich um 1/240tel.

§ 5 Schoberversicherung

Schober sind im Rahmen der Erntewerte versichert, wenn die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. (Schober: Heu- oder Strohhaufen)
Zusätzliche Schober kosten einen gesonderten Beitrag (5,00 € pro 1000,-- € Versicherungssumme).

Diese zusätzlichen Anlagen sind der jeweiligen Vertrauensperson zu melden.
Die Versicherung erlischt spätestens 8 Monate nach der Ernte.

Mindestabstände bei der Lagerung von Stroh und Futter (Heu) im Freien:

- 100 m von Gebäuden, die keine Brandwände aufweisen oder Lagerstätten, die mehr als 300 cbm Lagergut enthalten.
- 25 m von öffentlichen Wegen, Hochspannungsleitungen und Brennstofflagern.
- 30 m von Gebäuden mit harten Bedachung und mindestens feuerhemmenden Umfassungswänden.
- 50 m von Eisenbahngleisen, Waldgrundstücken, Gebäuden mit Weichdächern oder Gebäuden mit nicht mindestens feuerhemmenden Umfassungswänden.
- 100 m von benachbarten Strohlagerplätzen.
- 300 m von feuergefährlichen Betrieben, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- falls weitere polizeiliche Vorschriften greifen, sind diese ebenfalls zu beachten.

§ 6 Feuerlöscher

Zur Gewährung eines ausreichenden Feuerschutzes muss,

- an allen Mähdreschern bis 2,99 m Schnittbreite ein Feuerlöscher (6 kg),
 - an allen Mähdreschern ab 3,00 m Schnittbreite ein Feuerlöscher (12 kg) oder 2 Feuerlöscher (6 kg),
 - an allen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ein Feuerlöscher (6 kg),
 - an allen Schleppern mit einer Versicherungssumme über 50.000,-- € mindestens ein Feuerlöscher (2 kg)
 - an allen Pressen mit einer Versicherungssumme über 10.000,-- € mindestens ein Feuerlöscher (2 kg),
 - an allen Pressen und Anhängererntemaschinen mit einer Versicherungssumme von über 50.000,-- € ein Feuerlöscher (6 kg),
- der geeignet und einsatzbereit ist, angebracht werden.

Kann der Besitznachweis eines solchen einsatzbereiten Löschers im Schadensfall nicht erbracht werden, kann eine Kürzung des Entschädigungsbetrages von bis zu 25 % vorgenommen werden.

Die Einsatzbereitschaft dieser Löscher kann durch Sammelprüfungen vom Verein

organisiert werden.

§ 7 Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge und dergl. dürfen nicht in Scheunen oder sonst. Gebäuden in denen leicht entzündliche Güter (Heu, Stroh etc.) gelagert werden untergestellt werden. Werden Kraftfahrzeuge bei Feuerschäden in solchen Gebäuden geschädigt, sehen wir uns veranlasst, eine Selbstbeteiligung von bis zu 25 % zu verlangen.

§ 8 Inventar der Position 2 c

Für alle Versicherungsgegenstände über 50.000,-- €, wenn dieser Gegenstand mehr als 50 % außerhalb des Versicherungsbetriebes eingesetzt oder wenn dieser gewerblich ist, wird ein separates Einlageblatt erstellt.

Es gelten folgende Vereinbarungen:

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
2. Die Vorschriften zur Anbringung bzw. Überprüfung von Feuerlöschern sind einzuhalten.
3. Die Versicherungssumme wird jährlich um 10 % des Anschaffungspreises gesenkt, die frei werdende Versicherungssumme wird als Vorsorgeversicherung für den Restbetrieb verwendet. Max. Abschreibung 50 %, der Restwert braucht nicht unter 50.000 € sinken.
4. Anschaffungsdatum und Preis sind von der Vertrauensperson nach Vorlage der Originalrechnung einzutragen.
5. Für sämtliche Unterstellorte muss eine Gebäudebrandversicherung abgeschlossen sein.
6. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung muss mit einer 25 % verminderten Schadensleistung gerechnet werden.

§ 9 Überspannungsversicherung

Induktionsschäden an elektrischen Einrichtung (Überspannungsschäden infolge Blitzschlag) sind unter folgenden Bedingungen im Rahmen der Feuerversicherung versichert:

1. Die Entschädigungssumme beträgt max. 5.000,-- € Entschädigung/Jahr und max. 2 % der Versicherungssumme der jeweiligen Position.
2. Der Selbstbehalt beträgt mind. 100,-- € beim Häuslichen Inventar und mind. 300,-- € beim Toten Inventar und bei der Vorsorgeversicherung.
3. Beim 1. Fall beträgt der Selbstbehalt immer mind. 20 %, beim 2. Fall mind. 30 % und beim 3. Fall mind. 40 % Selbstbehalt.

Die Schadensbegleichung wird nicht in die Mitversicherung übernommen.

Nach 3 schadensfreien Jahren erfolgt die Rückstufung auf 20 %.

§ 10 Biogasanlagen

- Biogasanlagen können nur in Verbindung mit dem Gesamtbetrieb versichert werden.

- Es muss sich um eine Anlage in einem landwirtschaftlichen Betrieb handeln, die von einer Fachfirma, mit entsprechender Qualifikation, installiert worden ist.



- Die geltenden Sicherheitsregeln müssen eingehalten werden.
- Die verwendete Biomasse muss überwiegend in den Vereinsgebieten erzeugt werden.
- Die installierte elektrische Leistung der Anlage darf 500 kW nicht überschreiten.
- Die Anlage darf nach BImSchV nicht genehmigungspflichtig sein.
- Anlagen mit Zukauf von Biomasse (z. B. aus Klärschlamm, Speisereste, Schlachtabfälle etc.) können nur nach Zustimmung aller Brudervereine versichert werden.
- Die maximale Versicherungssumme für Biogasanlagen beträgt 400.000,-- €.
- Bei der Versicherung ist der Vordruck „Biogasanlagen“ zu verwenden, Einzelposten mit einer Versicherungssumme von über 50.000 € werden im Rahmen der 2 c – Regelung abgeschrieben.

§ 11 Häusliches Inventar

Häusliches Inventar kann zum Neuwert versichert werden. Im Schadensfall gilt aber auch hier das Bereicherungsverbot.

§ 12 Holzverarbeitendes Gewerbe

Beim holzverarbeitenden Gewerbe beträgt die Versicherungssumme 300.000 € /Brandabschnitt.

Die Versicherungsgegenstände müssen dem jeweiligen Brandabschnitt zugeordnet sein.

§ 13 Photovoltaikanlagen

Diese Anlagen können bei uns nicht versichert werden.

§ 14 Vorsorgeversicherung

Die Vorsorgeversicherung wird im Rahmen der Satzung gewährt. Zusätzlich wird bei Umbauten (z. B. Ställe) der Versicherungszeitraum bis zum 30. 6. des Folgejahres erweitert (gilt nicht für Neubauten). Freie Vorsorgeversicherung wird bei Bränden mit mehr als 3 geschädigten Positionen mit dem freien prozentualen Anteil berücksichtigt.

§ 15 Feuerwehr- und Aufräumungskosten

Feuerwehr- und Aufräumungskosten sind unter der jeweiligen Position zu versichern (Umschlagblatt!).

Wenn dieselben nicht nachgewiesen werden, kann die Entschädigung nur anteilig erfolgen.

Bei Altverträgen mit einer Vorsorgeversicherung von über 15 % der Gesamtversicherungssumme bzw. bei Hinweisen im Vertrag erfolgt die Entschädigung dementsprechend.

Gültigkeit ab 26.04.2006

Versicherungsverein für Brandfälle Buchheim

Satzungsänderung gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 13. Mai 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Er ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 VAG des Versicherungsaufsichtsgesetzes und untersteht der Aufsicht der Versicherungsaufsichtsbehörde.

2. Verfassung und Geschäftsführung

§ 16 Die Vorstandschaft besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und bis max. sieben weiteren Mitgliedern

§ 16 Die Vorstandschaft kann ferner für den 1. und 2. Vorsitzenden ein angemessenes Entgelt gewähren und für alle Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld festsetzen.

§ 18e die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde nach Aufstellung der General-versammlung vorzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen – vom Tag der Generalversammlung an gerechnet – in zwei Ausfertigungen der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

Satzungsänderung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 20. September 2022
Az.: RMF-21-3145-2-54-7